
VERNEHMLASSUNG 9.11.2020–01.12.2020 – ERLÄUTERNDER BERICHT

Die für Mittwoch, 11. November 2020, angesetzte Gemeindeversammlung musste kurzfristig abgesagt werden. Es handelt sich dabei um eine Vorsichtsmassnahme angesichts einer Häufung von Ansteckungen mit dem Corona-Virus im Albulatal und in der Gemeinde Bergün Filisur.

Anstelle der Gemeindeversammlung findet eine schriftliche Vernehmlassung über die vorgesehenen Traktanden (Parkvertrag Parc Ela, Abfallgesetz und Neubau Entsorgungshalle mit Lagerungsmöglichkeiten) statt. Die bereits auf der Webseite und der Gemeindeverwaltung erhältlichen Unterlagen für die Gemeindeversammlung (Botschaft, Parkvertrag und Beilagen) dienen dabei neu als Vernehmlassungsunterlagen. Sie werden weiterhin auf der Webseite zur Verfügung gestellt und werden auf Wunsch gerne auch per Briefpost zugestellt.

Die Vernehmlassung läuft bis und mit Dienstag, 1. Dezember 2020. Sämtliche Eingaben sind per Briefpost an die Gemeindeverwaltung (Dorfstrasse 38, 7477 Filisur) oder per E-Mail an die Gemeindeganzlistin (pina.fischer@berguenfilisur.ch) einzureichen.

Für inhaltliche Fragen und ergänzende Auskünfte zu den Geschäften stehen Ihnen Gemeindepräsident Luzi Schutz (079 790 61 64 / gemeindepraesident@berguenfilisur.ch) oder Bauamtsleiter Reto Barblan (081 410 40 47 / bauamt@berguenfilisur.ch) gerne zur Verfügung.

Voraussichtlich können diese Geschäfte an der weiterhin vorgesehenen Budget-Gemeindeversammlung anfangs Dezember behandelt werden. Sollte dies aufgrund der Lage nicht möglich sein, prüft die Gemeinde die Möglichkeit der Durchführung von Urnenabstimmungen über diese Geschäfte gemäss der notrechtlichen Ermächtigungsverordnung für die Gemeinde der Regierung des Kantons Graubünden vom 3. November 2020. Ein entsprechender Entscheid wird Ende November getroffen.

Wir bedanken uns bei Ihnen für die weiterhin konsequente Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton zur Eindämmung der Corona-Pandemie! Bleiben Sie gesund!

Filisur, 9. November 2020

Der Gemeindevorstand Bergün Filisur

VERNEHMLASSUNG Erneuerung Parkvertrag Parc Ela 2022–2031

1. Ausgangslage

Wie alle 16 Schweizer Naturpärke muss sich auch der Parc Ela alle 10 Jahre erneut beim Bund um die Anerkennung (Label) bewerben. Als Teil des Gesuchs muss der noch bis Ende 2021 gültige Parkvertrag zwischen den Gemeinden und dem Verein Parc Ela für die Jahre 2022 bis 2031 verlängert werden. Die Bevölkerung kann somit entscheiden, ob ihre Gemeinde für weitere 10 Jahre Teil des Parc Ela bleiben soll. Der Parkvertrag regelt die Aufgaben und Rollen zwischen den Parkgemeinden und der Parkträgerschaft (Verein Parc Ela). Er kommt

grundsätzlich zustande, wenn vier der sechs Gemeinden ihm zustimmen. Gemeinden, die den Parkvertrag ablehnen, sind ab 2022 nicht mehr Teil des Parc Ela.

Die Vorstände der sechs Parkgemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur, Davos (Davos Wiesen), Lantsch/Lenz, Schmitten und Surses haben sich auf einen neuen Parkvertrag geeinigt, der sich nur in wenigen Punkten gegenüber dem bisherigen Vertrag unterscheidet. Die Gemeinden zahlen weiterhin einen Mitgliederbeitrag (seit 2005 unverändert jährlich 17 Franken pro Kopf) an den Verein Parc Ela. Eine Erhöhung des Beitrags ist nicht vorgesehen. Neu wurde ein Artikel in den Vertrag aufgenommen, der einer einzelnen Gemeinde den vorzeitigen Austritt erlauben würde, wenn ein Projekt nachweislich einzig aufgrund des Standorts im Parc Ela nicht genehmigt respektive bewilligt würde.

Unser Naturpark hat sich in den letzten Jahren erfreulich gut entwickelt. Gäste und Einheimische, aber auch unsere Natur und Landschaft profitieren von den zahlreichen Projekten des Vereins Parc Ela. Anfängliche Befürchtungen, dass ein Regionaler Naturpark zu Einschränkungen und Behinderungen führt, sind weder im Parc Ela noch in einem der anderen 15 Naturpärke der Schweiz eingetreten. Im Gegenteil: Auch bei uns konnte der Parc Ela viel bewegen und auslösen, das ohne Naturpark nicht möglich gewesen wäre.

Zahlreiche Anlässe und Bildungsveranstaltungen rücken unsere reiche Natur und Kultur ins Bewusstsein. Sanierte Trockenmauern, neue Feuchtgebiete oder gepflegte Hecken bieten nicht nur wertvolle Lebensräume, sondern machen auch unsere Landschaft attraktiver. Gemäss einer Gästebefragung der ETH Zürich ist 2018 bereits jeder achte Sommergast dank dem Parc Ela in unsere Region gekommen; der Parc Ela hat damit jährlich 8,8 Millionen Franken touristische Wertschöpfung auslösen können. Der Verein Parc Ela selbst ist zu einem Kleinunternehmen herangewachsen, weist aktuell ein Jahresbudget von rund 2,2 Mio. Franken auf und bietet rund 10 Vollzeitstellen.

Trotz der positiven Entwicklung gibt es im Parc Ela noch viel zu tun. Die Gemeinde und der Verein Parc Ela stellen unter anderem weiteren Handlungsbedarf im Bereich Wirtschaft fest: Bei der Herstellung und Vermarktung von Regionalprodukten, aber auch beim gemeinsamen Marktauftritt im Tourismus stecken noch ungenutzte Einkommensmöglichkeiten. Auch bei der Kulturförderung und beim Zusammenbringen von Menschen, Dörfern und Tälern will der Parc Ela in den nächsten Jahren zusätzliche Akzente setzen.

2. Beilagen

- Parkvertrag Parc Ela 2022-2031 inkl. Erläuterungen
- Weitere Informationen stellt der Verein Parc Ela zur Verfügung auf www.parc-ela.ch/abstimmung

3. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme des Parkvertrags Parc Ela 2022–2031.

VERNEHMLASSUNG

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz)

1. Zusammenfassung

In den ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur bestehen seit längerer Zeit verschiedene Schwierigkeiten bei der Abfallentsorgung, die vermehrt auch zu Unzufriedenheit bei der Bevölkerung führen. Der Gemeindevorstand hat daher ein umfassendes Abfallkonzept für die Gemeinde Bergün Filisur erarbeitet, welches mit dem vorliegenden Abfallgesetz umgesetzt werden soll. Dieses Abfallkonzept sieht eine weitgehende Angleichung des Systems der ehemaligen Gemeinde Bergün/Bravuogn an das aktuelle System der ehemaligen Gemeinde Filisur mit zentralen und modernen Sammelstellen (Moloks) vor. Gleichzeitig soll eine Wertstoffsammelstelle (Entsorgungshalle) in der Gewerbezone Frevgias bei Filisur erstellt werden, wo sämtliche Abfälle zu den ordentlichen Öffnungszeiten abgegeben werden können. Das neue System folgt dem Grundsatz, dass Abfälle dort entsorgt werden, wo auch die Einkäufe erledigt werden. Neu bietet die Gemeinde jedoch einen kostenlosen Abholdienst für ältere und behinderte Einwohner sowie für Einwohner der Fraktionen, die kein eigenes Auto haben, an, um dadurch deren Bedürfnisse spezifisch erfüllen zu können. Auf diese Weise können die Abfallgebühren in einem für die Einwohner und Liegenschaftsbesitzer tragbaren Rahmen gehalten werden. Das Abfallgesetz kann nur umgesetzt werden, wenn gleichzeitig auch der Kredit für die Entsorgungshalle mit Lagermöglichkeiten (Traktandum 6) genehmigt wird.

2. Abfallkonzept und Abfallgesetz Bergün Filisur

In den ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur bestehen seit längerer Zeit verschiedene Schwierigkeiten bei der Abfallentsorgung, die vermehrt auch zu Unzufriedenheit bei der Bevölkerung führen. In Filisur haben grössere Schritte zur Optimierung stattgefunden, insbesondere die Umsetzung des Molok-Systems, während die Papier- und Kartonsammlung sowie die Entsorgung von Grüngut und anderen Abfällen in Frevgias noch immer ungelöst ist und zu verschiedenen Problemen führt, darunter vermehrte illegale Entsorgung und teilweise chaotische Zustände. In Bergün und seinen Fraktionen Latsch, Latscherhalde, Preda und Stuls hingegen besteht ein äusserst kompliziertes System mit sehr vielen Sammelstellen und vielen Zwischentransporten, das nicht nur sehr teuer ist, sondern auch für verschiedene Problemen führt, wie z. B. unordentliche Sammelstellen oder Abfallfrass durch Wildtiere. Solche Systeme sind in fast allen Gemeinden bereits durch moderne und zentrale Entsorgungsstellen ersetzt worden, wodurch insbesondere auch die Kosten und in der Folge auch die Gebühren deutlich tiefer gehalten werden können.

Für die Erarbeitung eines neuen Abfallkonzepts und Abfallgesetzes hat der Gemeindevorstand 2018 eine Analyse beim Experten Herrn Daniel Schneeberger, DAS Beratung, Chur, in Auftrag gegeben. Dabei wurden zahlreiche Unzulänglichkeiten und Optimierungsmöglichkeiten herausgestellt, welche mit den vorliegenden Vorschlägen gelöst und optimiert werden sollen.

Die Bereitstellung der verschiedenen Abfälle in der Gemeinde erfolgt sehr unterschiedlich. So bestehen z. B. in Filisur für den Haushaltkehricht 4 Moloks an 3 Standorten sowie 28 Gewerbecontainer. In Bergün hingegen bestehen nebst 3 Abfallhäuschen auch noch 10 Container an 4 Standorten sowie 11 Sacksammelstellen; hinzu kommen je ein Abfallhäuschen an der Latscherhalde, in Latsch, in Stuls, in Preda und im Val Tuors. Die Fraktionen Jenisberg und Zinols Isla hingegen verfügen über keinerlei Sammelstellen und bringen den Haushaltkehricht daher selber nach Filisur bzw. nach Davos-Wiesen. Die Situation der Entsorgung von Altglas, Weissblech, Alu, Metall, Papier und Karton ist noch weitaus

komplizierter und unübersichtlicher. Der Haushalt- und Gewerbekehricht wird einmal pro Woche durch eine vom Abfallverband Mittelbünden (AVM) beauftragte Firma eingesammelt und in die Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis gebracht. Aus den Fraktionen Latsch, Stuls, Latscherhalde und Preda erfolgt ein Zwischentransport durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten. Zudem werden mit dem gemeindeeigenen Personal Abfalltransporte von verschiedenen Kehrichthäuschen sowie vom Val Tuors durchgeführt. Der AVM organisiert die Sammlung in Bergün und Filisur und verrechnet den Aufwand für die Sammlung direkt an die Gemeinde.

In der Sammlung der brennbaren Abfälle liegt daher grosses Optimierungspotenzial. Wenn die Kosten künftig einem mit anderen Gemeinden vergleichbaren Niveau angeglichen werden sollen und damit die Gebühren angepasst werden können, muss die Sammelorganisation mit Moloks klar weiter optimiert werden. Wenn die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die regelmässigen Feriengäste ihren Abfall an zentrale Sammelstellen bringen, können die internen Kosten sowie die Kosten für Dritte stark reduziert werden. Dieses System wird in Filisur bereits seit einigen Jahren angewendet und hat sich sehr bewährt. Daher soll das Molok-System mit wenigen, aber ständig zugänglichen Sammelstellen auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bergün/Bravuogn angewendet werden. Gleichzeitig soll im Gewerbegebiet Frevgias bei Filisur eine zentrale Entsorgungsstelle (Wertstoffsammelstelle) geschaffen werden, wo alle üblichen Abfälle zu ordentlichen Öffnungszeiten getrennt abgegeben werden können. Solche Systeme haben sich in anderen Gemeinden sehr bewährt und die Zufriedenheit der Bevölkerung ist gross.

Abgesehen von der vollständigen Neugestaltung und Verbesserung der Abfallsammelstellen Frevgias inklusive Karton- und Papiersammlung sind in der ehemaligen Gemeinde Filisur keine weiteren Optimierungsmassnahmen vorgesehen. Die Sammelstellen für Kehricht, Glas und Weissblech in den Fraktionen Latsch, Latscherhalde, Preda, Stuls und im Val Tuors sollen aufgehoben werden. Gleichzeitig werden sämtliche Sacksammelstellen aufgehoben und Kehrichthäuschen und öffentliche Container in Bergün werden ebenfalls entfernt und durch zentrale Sammelstellen mit Moloks ersetzt, welche das ganze Jahr und rund um die Uhr zugänglich sein sollen. Derzeit sind solche Sammelstellen beim «Kurhausgarten»/Mehrzweckhalle sowie beim Werkhof vorgesehen. Beim Werkhof soll zusätzlich zur Entsorgung von Kehrichtsäcken auch eine Glas- und Weissblechsammelstelle zur Verfügung stehen. Die Benützung von Containern soll künftig ausschliesslich für das Gewerbe möglich sein.

Die Abfallentsorgung auf Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bergün/Bravuogn wird damit dem weitgehend bewährten System der ehemaligen Gemeinde Filisur weitgehend angeglichen. Wie in Filisur, ist eine Sammlung in den Fraktionen und Maiensässen nicht mehr vorgesehen. Dabei wird der Grundsatz befolgt, dass die Abfälle von den Einwohnern dort entsorgt werden können, wo auch eingekauft wird, d. h. in den beiden «Hauptorten» Bergün und Filisur. Damit können die Kosten der Abfallentsorgung in Bergün deutlich reduziert werden, was in der Folge auch zu tieferen Grund- und Mengengebühren führt. Aus Gründen der Gleichbehandlung sieht der Vorstand als einzig mögliche Alternative die zusätzliche Einführung von Sammelstellen in den Fraktionen Jenisberg und Zinols Isla, was zu deutlich höheren Kosten und entsprechend höheren Gebühren führen würde. Für die Einwohner, Gäste und Liegenschaftsbesitzer in Filisur wird sich sowohl am System wie auch an den Gebühren nur wenig gegenüber bisher ändern. In der ehemaligen Gemeinde Bergün/Bravuogn ist hingegen ein Systemwechsel erforderlich, um sowohl die aktuellen Probleme als auch die sehr hohen Kosten angehen zu können. Entsprechend wird sich die Gebührenbelastung für Einwohner und Liegenschaftseigentümer in der ehemaligen Gemeinde Bergün/Bravuogn reduzieren, während sie in der ehemaligen Gemeinde Filisur ungefähr gleich bleiben wird. Wenn die Kosten, wie prognostiziert, auf die vorgeschlagene Weise tief gehalten werden können, ist mittel- und langfristig eine weitere Reduktion der Kehrichtgebühren möglich.

Dies bedingt aber, dass die Abfälle durch die Einwohner und Gäste selbständig an die zentralen Sammelstellen gebracht werden. Für die wenigen Fälle, wo dies nicht möglich ist, ist künftig ein durch die Gemeinde organisierter kostenloser Service für ältere und behinderte Einwohner sowie für Einwohner der Fraktionen, die kein eigenes Auto haben, vorgesehen. Als deutliche Verbesserung des Angebots gegenüber bisher ist ein Ausbau der bestehenden Sammelstelle im Gewerbegebiet Frevgias bei Filisur vorgesehen. In der neuen Entsorgungshalle (Wertstoffsammelstelle) können sämtliche Abfallarten (Papier, Karton, Glas, PET, Altmetall, Bauschutt in Kleinmengen, Sperrgut, Elektroschrott, Grüngut etc.) während den offiziellen Öffnungszeiten angeliefert werden. Damit diese Sammelstelle realisiert und betrieben und entsprechend das neue Abfallkonzept und Abfallgesetz umgesetzt werden kann, ist eine grössere Investition notwendig (siehe Traktandum 6).

Der Vorstand ist sich bewusst, dass das vorgeschlagene Abfallkonzept für einige Einwohner eine grosse Veränderung bringt. Er ist aber klar der Meinung, dass die angestrebte Lösung insgesamt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem bisher oftmals unzulänglichen System bedeutet, indem Hauhaltkehrich, Glas und Weissblech rund um die Uhr entsorgt werden können und für sämtliche weiteren Abfälle eine zentrale und geordnete Sammelstelle zur Verfügung steht. Dazu benötigt es aber an gewissen Orten auch ein Umdenken: Während Einkäufe fast immer mit dem Auto getätigt werden (besonders von den Einwohnern der Fraktionen ohne Lebensmittelgeschäfte) wird häufig erwartet, dass der Abfall gewissermassen direkt vor der Haustüre entsorgt werden kann. Künftig sollten die Abfälle auch wieder dorthin zurückgebracht werden, so sie letztlich hergekommen sind. Dieses System hat sich in der ehemaligen Gemeinde Filisur sehr bewährt. Für die wenigen Einwohner aus den Fraktionen, die kein eigenes Auto besitzen sowie für ältere und behinderte Einwohner wird die Gemeinde künftig einen kostenlosen Sammeldienst anbieten, um sie bei der Entsorgung unterstützen zu können.

Zusammenfassend bietet das vorgeschlagene neues System aus Sicht des Vorstandes folgende Verbesserungen:

- Einsparungen von jährlich mehreren zehntausend Franken im Bereich Abfallbewirtschaftung
- Tiefere Gebührenbelastung für Einwohner und Liegenschaftsbesitzer in der ehemaligen Gemeinde Bergün/Bravuogn; ungefähr gleich hohe Gebührenbelastung für Liegenschaftsbesitzer und Einwohner in der ehemaligen Gemeinde Filisur; langfristig weitere Gebührenreduktion möglich
- Die gebündelte Abfallentsorgung erfolgt in Kombination (z. B. Einkäufe) und in Abfuhrrichtung, was die Transportwege reduziert
- Ordentliches, sauberes Ortsbild; keine schmutzigen und unordentlichen Sammelstellen/Kehrichthäuschen mehr
- Kein Anlocken von Wildtieren in Kehrichthäuschen/Sacksammelstellen mehr
- Korrekte Abfalltrennung und stetige Kontrolle über das Entsorgungsgut
- Einwohner und Liegenschaftsbesitzer haben ganzjährig die Möglichkeit, den während ihrer Aufenthaltszeit anfallenden Abfall fachgerecht zu entsorgen.
- Es besteht die Möglichkeit, an einem Ort (Wertstoffsammelstelle Frevgias) sämtliche Abfallarten zeitgleich zu entsorgen. Es müssen nicht mehr verschiedene Annahmestellen angefahren werden.
- Durch die Betreuung der Entsorgungshalle steht immer eine Hilfsperson bei der Entsorgung grosser oder schwerer Materialien zur Verfügung.
- Der kostenlose Sammeldienst für ältere und behinderte Einwohner sowie Einwohner der Fraktionen, die kein eigenes Auto haben, bietet eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand.

3. Erläuterungen Gesetzesartikel

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

Das Gesetz regelt die Ausgestaltung, Benützung, Unterhalt, Erneuerung und Finanzierung der Abfallanlagen in der Gemeinde Bergün Filisur gemäss der übergeordneten Gesetzgebung. Es bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle und regelt die Zuständigkeiten in der Abfallbewirtschaftung.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde besorgt alle ihr nach übergeordnetem Recht obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen, entsorgt die gesammelten Abfälle und regelt die Finanzierung der Entsorgung. Dazu kann die Gemeinde mit Verbänden, anderen Gemeinden, anderen Instanzen oder Privaten zusammenarbeiten und diesen einzelne Aufgaben übertragen. Heute und in absehbarer Zukunft ist ein grösserer Teil der Entsorgung dem Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden (AVM) übertragen.

Art. 3 Information und Beratung

Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie zweckmässiges Recycling zu erreichen. Dazu wird eine Abfallberatungsstelle bezeichnet; diese Aufgabe wird bisher und in absehbarer Zukunft vom AVM wahrgenommen.

Art. 4 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Sofern das Abfallgesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Gemeindebaugesetzes, der übergeordneten Instanzen sowie die Regelungen des AVM.

Art. 5 Abfallarten

Das Abfallgesetz unterscheidet gemäss Bundesrecht Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und andere kostenpflichtige Abfälle. Die einzelnen Begriffe sind in Art. 5 gemäss den Vorgaben des Bundesrechts definiert.

Art. 6 Pflichten der Bevölkerung und der Betriebe

Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden. Wer Abfälle erzeugt, hat diese gemäss den Bestimmungen des Abfallgesetzes sowie des übergeordneten Rechts zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 7 Verbote

Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art ist ohne entsprechende Bewilligung verboten (Ausnahme fachgerechte Kompostierung). Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten bzw. bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Amtsstelle (ANU). Öffentliche Abfalleimer dürfen nicht für die ordentliche Abfallentsorgung verwendet werden. Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist bewilligungspflichtig.

Art. 8 Verhalten der Gemeinde

Die Gemeinde achtet beim Einkauf und bei Auftragsvergaben darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und diese Abfälle gesetzeskonform und umweltverträglich entsorgt werden.

Art. 9 Ausgestaltung der Sammelstellen

Sammelstellen für Abfälle werden durch die Gemeinde so angelegt, dass sie für Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind; sie werden behindertengerecht er-

stellt. Für Abfälle, die durch die ordentliche Abfuhr gesammelt werden, werden in der Regel Halbunterflurcontainer (Moloks) verwendet. Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe mit sperrigen Abfällen können mit Bewilligung des Gemeindevorstandes ihre Abfälle über 800-Liter-Container über die ordentliche Abfuhr oder mit Pressmulden direkt auf eigene Kosten entsorgen. Die Gemeinde betreibt zudem eine Wertstoffsammelstelle (Entsorgungshalle) in Filisur, an welcher Kleinmengen der üblichen Abfallfraktionen abgegeben werden können. Die Anlieferung von Abfällen aus Gewerbe und Landwirtschaft wird eingeschränkt.

Art. 10 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung der Sammelstellen

Erstellung, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Sammelstellen sowie der Wertstoffsammelstelle (Entsorgungshalle) erfolgen durch die Gemeinde und werden über die Abfallrechnung (Spezialfinanzierung) finanziert. Private Sammelstellen von Gewerbebetrieben sind bewilligungspflichtig. Deren Erstellung und Unterhalt ist Sache der jeweiligen Gewerbebetriebe.

Art. 11 Annahme der Abfälle

Die Gemeinde ist verpflichtet, sämtliche Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen, die auf dem Gemeindegebiet entstanden sind, anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Die Gemeinde kann auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichten, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

Art. 12 Abholservice

Die Gemeinde organisiert einen gratis Abholservice ausschliesslich für ältere und/oder behinderte Menschen sowie Bewohner der Fraktionen Jenisberg, Latsch, Preda, Stuls und Zinols Isla, die nicht im Besitz eines entsprechenden Transportmittels (Auto) sind. Mit dieser neuen Einrichtung soll denjenigen Einwohner, die darauf angewiesen sind, ein neuer Service nach deren Bedürfnissen angeboten werden.

Art. 13 Rechte an Abfällen

Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte des früheren Inhabers als erloschen; dieser ist jedoch bis zur vollständigen Entsorgung für allfällig von diesen Abfällen ausgehende Schäden haftbar.

Art. 14 Benützungspflicht

Die Benützung der Sammelstellen der Gemeinde ist obligatorisch, sofern keine Ausnahmegewilligung durch den Gemeindevorstand vorliegt. In besonderen Fällen (insbesondere für die Fraktionen Jenisberg und Zinols Isla) können private Abfahren oder die Entsorgung über Nachbargemeinden bewilligt oder angeordnet werden.

Art. 15 Information und Kommunikation

Der Gemeindevorstand informiert über die Öffnungszeiten der Sammelstellen und die Sammlung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

Art. 16 Abfalltrennung

Abfälle, die separat gesammelt werden, wie z. B. Papier, Karton und Glas, sind von den Inhabern getrennt aufzubewahren. Sie sind an die von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abzugeben. Kompostierbare Abfälle sind im Garten, Hof oder Quartier fachgerecht zu kompostieren oder nach Weisung der Gemeinde einer Grüngutdeponie oder der Wertstoffsammelstelle (Kleinmengen) zuzuführen.

Art. 17 Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht, Sperrgut, übrige Abfälle)

Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) sind in den offiziellen Gebinden (Gebührensäcke) an den offiziellen Sammelstellen (Moloks) einzuwerfen. Der Gemeindevorstand bezeichnet Betriebe, die ihre Abfälle in Containern bereitstellen dürfen und bezeichnet die Containerstandplätze. Der Gemeindevorstand kann einzelne Betriebe verpflichten, ihre Abfälle (Grossmengen) direkt zu entsorgen. Sperrgut ist gebührenpflichtig und kann in der Wertstoffsammelstelle abgegeben werden. Dort können auch alle übrigen Abfälle, z. B. Papier, Karton, Glas oder Altmetall, entsorgt werden.

Art. 18 Elektronikschrott

Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie müssen an die Verkaufsstelle zurück- oder an der Wertstoffsammelstelle abgegeben werden.

Art. 19 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Haushaltungen (Kleinmengen) sind an die Verkaufsstelle zurück- oder an der Wertstoffsammelstelle abzugeben.

Art. 20 Bauabfälle

Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zur entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle getrennt werden. Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt einer Materialablagerung zuzuführen. Aus Haushalten stammendes Material kann in Kleinmengen an der Wertstoffsammelstelle gebührenpflichtig entsorgt werden.

Art. 21 Abfallanlagen

Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen und Zwischenlager.

Art. 22 Kompostierungsanlagen

Eigentümer von Wohnliegenschaften und Betriebe können vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, auf ihren Liegenschaften Kompostierungsanlagen zu betreiben.

Art. 23 Gebührenarten

Zur Deckung der Kosten werden kostendeckende und verursachergerechte Gebühren erhoben. Diese setzen sich zusammen aus jährlich wiederkehrenden Grundgebühren und Mengengebühren (Sack- und Gewichtsgebühren). Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften des Abfallgesetzes und einen vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührentarif. Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 24 Bemessung und Festlegung

Die Abfallgebühren werden nach den Vorschriften des Abfallgesetzes veranlagt und bezogen. Die Gebührensätze sind durch den Gemeindevorstand festzulegen und periodisch innerhalb des vorgegebenen Rahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung anzupassen.

Art. 25 Gebührenpflicht

Schuldner der Grundgebühren sind die Grundeigentümer von Liegenschaften. Bei Bauverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- und Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

Art. 26 Grundgebühr

Mit der Grundgebühr sollen ca. 60% des Gesamtaufwandes als feste Kosten gedeckt werden. Für sämtliche Gebäude, die Wohn- und/oder Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Im Sinne einer Bereitstellungsgebühr ist die Grundgebühr auch bei unbewohnten Gebäude- und Wohneinheiten respektive bei ungenutzten Arbeitsstätten zu entrichten. Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden die Wohneinheiten und Arbeitsstätten. Zimmer und Küche (inkl. Kochnische) begründen eine Wohneinheit, ungeachtet der Anzahl Personen und Nutzungshäufigkeit. Gesonderte, feste Arbeitslokalitäten in- oder ausserhalb des Wohnhauses begründen eine Arbeitsstätte; diese gilt zusätzlich zu allfälligen Grundgebühren für Wohneinheiten im selben Gebäude. Als Maiensäss gelten nicht ganzjährig zugängliche Liegenschaften mit einer Kochgelegenheit. Als Campingstellplatz gilt ein dauerhaft belegter Stellplatz auf einem Campingareal. Es gelten folgende Bandbreiten der Grundgebühren:

Wohneinheit	CHF 100.00 – 250.00
Arbeitsstätte	CHF 100.00 – 250.00
Maiensäss	CHF 60.00 – 140.00
Campingstellplatz	CHF 60.00 – 140.00

Art. 27 Fälligkeit und Bezug

Die Grundgebühren werden auf Ende eines Kalenderjahres fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Gemeinde ist befugt, Akontorechnungen zu stellen.

Art. 28 Mengengebühren

Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Sperrgut und einzelne separat gesammelte Abfälle. Sie werden in Form von Gebinde- (Gebührensäcke) und/oder Gewichtsggebühren (Container, Sperrgut etc.) erhoben; bei Containern wird zusätzlich eine Andockgebühr pro Container erhoben. Nicht zulässige Gebinde werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert; die Gemeinde kann solche Säcke selbst beseitigen, kontrollieren, den damit verbundenen Aufwand in Rechnung stellen und mit einer Busse belegen. Die Höhe der Mengengebühren richtet sich nach den vom Gemeindevorstand innerhalb der im Gesetz festgelegten Bandbreite festgelegten Ansätzen. Es gelten folgende Bandbreiten der verschiedenen Mengengebühren:

17-Liter-Sack	CHF 1.00 – 2.00
35-Liter-Sack	CHF 2.20 – 3.20
60-Liter-Sack	CHF 4.80 – 5.80
110-Liter-Sack	CHF 7.50 – 8.50
Container pro kg	CHF 0.40 – 0.70
Andockgebühr	CHF 5.00 – 15.00

Weitere Gebühren für Bauschutt, Grüngut, Sonderabfälle etc. werden vom Gemeindevorstand kostendeckend festgelegt.

Art. 29 Gebühren für besondere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können besondere Gebühren erhoben werden. Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Aufwendungen werden Kanzlei-gebühren erhoben.

Art. 30 Einsprachen

Gegen die Veranlagung der Grund- und Mengengebühren kann Einsprache an den Gemeindevorstand erhoben werden. Dieser prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

Art. 31 Vollzug

Der Vollzug des Gesetzes sowie der weiteren Vorschriften obliegt dem Gemeindevorstand. Dieser erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und legt die Gebührentarife fest. Er kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen und sachkundige Berater beiziehen.

Art. 28 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse zwischen CHF 100 und CHF 5'000 bestraft. Der Vorstand ermittelt den Sachverhalt sowie die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen; dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Art. 33 Inkrafttreten

Das Abfallgesetz tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Sämtliche widersprechenden Bestimmungen und früheren Vorschriften gelten als aufgehoben.

4. Beilage

- Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Bergün Filisur (Abfallgesetz) – Fassung zuhanden Gemeindeversammlung vom 11.11.2020

5. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Bergün Filisur (Abfallgesetz) – unter Vorbehalt der Zustimmung zum Kredit für Erstellung der Entsorgungshalle – zu genehmigen.

VERNEHMLASSUNG

Neubau Entsorgungshalle mit Lagerräumen in Frevgias

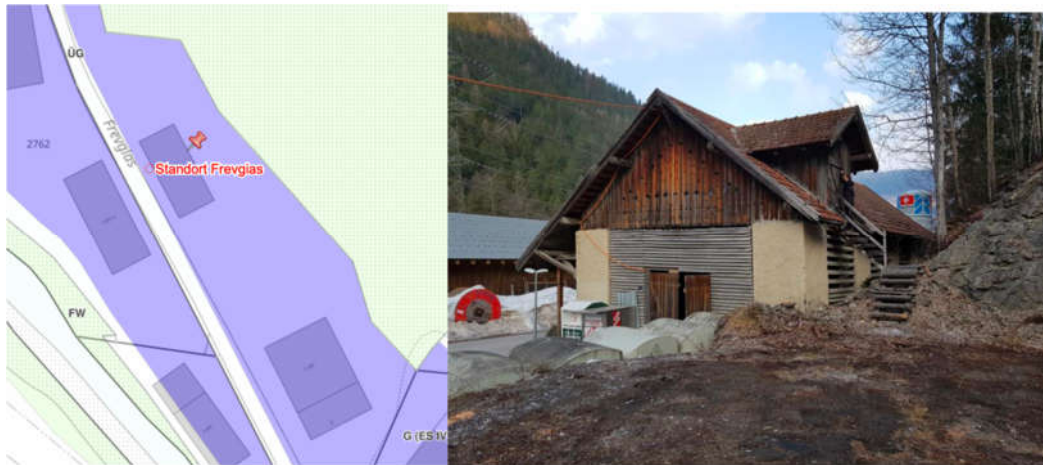
1. Zusammenfassung

Das Abfallgesetz sieht die Erstellung und den Betrieb einer Wertstoffsammelstelle in Filisur vor. Diese ist an der Stelle des heute bestehenden und dringend sanierungsbedürftigen Gemeindeparkes vorgesehen. Aufgrund der Standortbedingungen (insbesondere Gefahrenzonen und Waldabstand) lässt sich an diesem Standort nur ein etwas aufwändigeres Projekt realisieren, das zusätzlich zu den Vorteilen der Entsorgung jedoch weitere grosse Vorteile für die Einlagerung und Garagierung von für den Werkdienst notwendigem Material bringt. Der Gemeindevorstand befürwortet daher das vorliegende Projekt und beantragt daher einen Bruttokredit von CHF 1'200'000 zur Realisierung der Entsorgungshalle mit Lagerräumen. Die Entsorgungshalle kann nur realisiert werden, wenn gleichzeitig auch das Abfallgesetz (Traktandum 5) genehmigt wird.

2. Ausgangslage und Erläuterungen Projekt

Das Abfallgesetz (Traktandum 5) sieht ausdrücklich die Erstellung und den Betrieb einer Wertstoffsammelstelle in Filisur vor. Diese ist auf einer gemeindeeigenen Parzelle neben dem Werkhof der ehemaligen Gemeinde Filisur vorgesehen. Dabei handelt es sich im Grundsatz um einen seit vielen Jahren diskutierten Vorschlag, der nun jedoch im Detail herausgearbeitet in einer deutlich erweiterten und verbesserten Version vorliegt. Dazu

muss der alte und dringend sanierungsbedürftige Gemeindegaschopf (Gebäude Nr. 3-303A) entfernt werden.



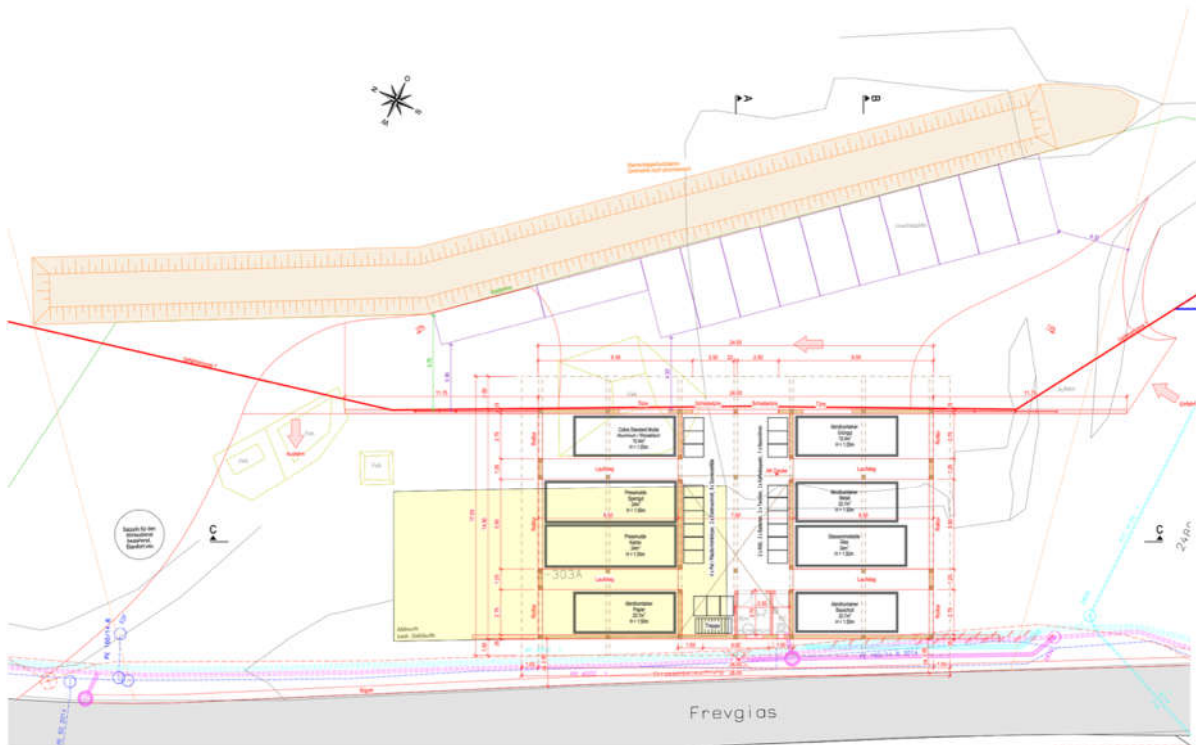
Eine Variantenstudie hat ergeben, dass bei einer Umnutzung des bestehenden Schopfes die betrieblichen Abläufe für eine Entsorgungshalle kaum sinnvoll sichergestellt werden können, da z. B. Mulden nur sehr beschränkt verwendet werden können. Ähnlich verhält es sich mit dem Werkhof der ehemaligen Gemeinde Filisur, der derzeit an einheimische Betriebe vermietet ist: Bedingt durch seine Bauweise ist er als Entsorgungsstation ungeeignet. Bei einer Umnutzung würden der Gemeinde zudem wertvolle Mieteinnahmen entgehen. Aufgrund der Standortbedingungen (Zufahrt, Strassenabstand, Waldabstand, Gefahrenzonen etc.) lässt sich am Standort des Schopfes keine «einfache» Variante für eine Entsorgungshalle realisieren. Andere Standorte stehen weder auf gemeindeeigenem noch auf fremdem Grundeigentum an geeigneten Orten nicht zur Verfügung.

Daher mussten für die vorgesehene Wertstoffsammelstelle mit acht Mulden andere Varianten am vorgesehenen Standort geprüft werden. Dabei hat sich eine optimale Variante herauskristallisiert, welche nicht nur die Lösung der seit vielen Jahren bestehenden Probleme in der Entsorgung und die Umsetzung des neuen Abfallgesetzes erlaubt, sondern gleichzeitig auch noch Garagen und Lagerungsmöglichkeiten für die Gemeinde bietet. Dies wiederum erlaubt die Lösung verschiedener ungeklärter Fragen, insbesondere die weitere Einlagerung von derzeit im Schopf in Frevgias sowie im «Gemeindestall» am Wasserweg eingelagertem Material (Schneepfosten, Festbänke, Salzwagen etc. etc.), die weiterhin dringend notwendig sind. Die Gemeinde erhält dadurch freie Hand über die weitere Verwendung des ebenfalls dringend sanierungsbedürftigen «Gemeindestalls» am Wasserweg. Ebenso kann auf diese Weise der Werkhof in Frevgias weiterhin vermietet bleiben, was der Gemeinde Mieteinnahmen von netto über CHF 20'000 pro Jahr sichert.

Die neu geplante Entsorgungshalle kann mit einigen Auflagen (v. a. Steinschlag-Schutzdamm) und Anpassungen (Definition einer Baulinie im vereinfachten Verfahren) realisiert werden. Für die Realisierung des Gesamtprojekts ist mit Kosten von 1,2 Mio. Fr. zu rechnen. Die Gemeindevorstand ist der Überzeugung, dass diese Investition für die langfristige Optimierung der Entsorgungssituation sowie sinnvolle Abläufe im Werkdienst für die Zukunft sehr gerechtfertigt sind. Den Gesamtkosten müssen die Vorteile der Entsorgung, die Kosten einer ansonsten notwendigen Sanierung des Schopfes, die Mieteinnahmen aus der Vermietung des Werkhofes, die Vorteile der künftigen Verwendung des «Gemeindestalls» am Wasserweg entgegengestellt werden. Die aktuelle Finanzlage der Gemeinde erlaubt eine solche Investition in die Zukunft. Gemäss Art. 22 der Finanzhaushaltverordnung sind Hochbauten über 33 Jahre, das heisst mit einem Abschreibungssatz von 3,03% abzuschreiben, womit die jährliche Belastung der Gemeinde (grösstenteils Spezialfinanzierung Entsorgung) bei maximal rund CHF 36'300 pro Jahr liegt.

Der Bau der Anlage ist wie folgt geplant:

EG Grundriss Draufsicht 1:100



Die Visualisierung des Projekts sieht wie folgt aus:

Fassade West 1:100



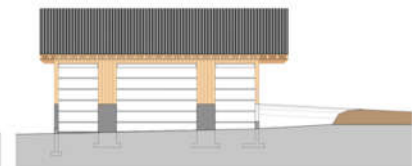
Fassade Nord 1:100



Fassade Ost 1:100



Fassade Süd 1:100



Die voraussichtlichen Kosten (inkl. MwSt.) gemäss Annahmen und Richtpreisschätzungen von DIAG (+/- 15%) setzen sich wie folgt zusammen (detaillierte Zusammenstellung in der Beilage):

Bestandesaufnahmen	3'500
Rodungen	3'000
Abbrüche	37'500
Baumeisterarbeiten	570'000
Steinschlagdamm	47'000
Gerüstungen	12'000
Montagebau Holz	105'000
Fenster, Türen, Tore	46'000
Spenglerarbeiten	6'000
Bedachungen	34'000
Elektroanlagen	21'000

Vernehmlassung November 2020 – Erläuternder Bericht

Sanitäranlagen	11'000
Metallbauarbeiten	16'000
Wand und Bodenbeläge	2'000
Baureinigung	1'000
Planung und Bauleitung	120'000
Reserve	29'000
Gebühren/Versicherungen	11'000
Total	<u>1'216'000</u>

3. *Beilagen*

- Kostenschätzung DIAG vom 11.09.2020
- Pläne und Visualisierungen DIAG

4. *Antrag*

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit von CHF 1'200'000.00 für den Neubau der Entsorgungshalle mit Lagerräumen in Frevgias – unter Vorbehalt der Zustimmung zum Abfallgesetz – zu genehmigen.